



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

25
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 24. Januar 2022

Nummer 4

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
28.	Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln h i e r : Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) i. V. m. § 3 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) Seite 26	32.	Liquidation h i e r : Der Männergesangverein „Cäcilia“ 1881 Niederaußem e.V. Seite 30
29.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Firma Talke-Emmerich GmbH & Co. KG Seite 27	33.	Liquidation h i e r : Kammerchor des Collegium Musicum e.V. Seite 30
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	34.	Liquidation h i e r : T.C. Hambach 1985 e.V. Seite 30
30.	Haushaltssatzung des Zweckverband Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2022 Seite 29		
31.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 30		

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

28. Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln
h i e r : Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) i. V. m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Bezirksregierung Köln
Az. 32.01-Neuaufstellung

Köln, den 24. Januar 2022

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 5. Sitzung am 10. Dezember 2021 den Planentwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Vielfältige Raumansprüche, aktuelle Herausforderungen und Änderungen gesetzlicher Vorgaben und Rahmenbedingungen machen die Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln erforderlich.

Mit der Neuaufstellung sollen die Teilabschnitte des geltenden Regionalplans Region Köln (2001), Region Aachen (2003), Region Bonn/Rhein-Sieg (2004) sowie des Sachlichen Teilabschnittes Vorbeugender Hochwasserschutz (2006 und 2010) in einem Gesamtplan zusammengefasst werden.

Damit wird für die gesamte Planungsregion, d.h. den Regierungsbezirk Köln ein einheitlicher, zukunftsweisender sowie verlässlicher raumordnungsrechtlicher Rahmen für die zukünftige Entwicklung gesichert.

Der Regierungsbezirk Köln zeichnet sich durch eine hohe Lebensqualität und eine leistungsfähige Wirtschaft, aber auch durch eine besondere Vielfalt und Heretogenität aus. Sie findet Ausdruck z. B. in einer engen räumlichen Nachbarschaft von sehr dicht besiedelten Räumen mit hohem Wachstumsdruck (z. B. entlang der Rheinschiene) und vorwiegend ländlich geprägten Räumen mit geringeren Bevölkerungsdichten.

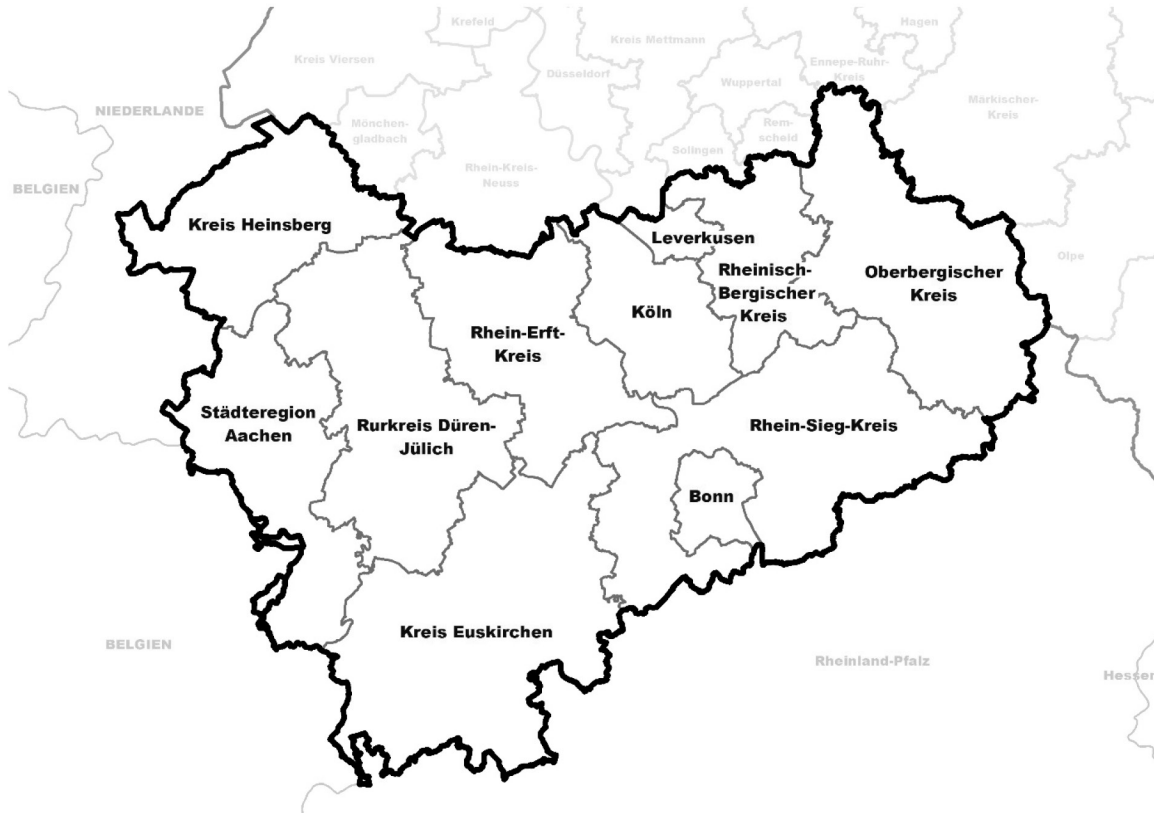
Der neue Regionalplan soll unter Berücksichtigung dieser Heterogenität Ausdruck einer nachhaltigen Raumentwicklung sein, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

An der Erarbeitung dieses neuen Regionalplanes werden sowohl die Öffentlichkeit als auch die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beteiligt.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlage (Stand: Aufstellungsbeschluss 2021) erfolgt vom

7. Februar 2022 bis zum 31. August 2022.

Lage des Änderungsbereiches der öffentlichen Auslegung



Gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird von einer physischen öffentlichen Auslegung grundsätzlich abgesehen. Stattdessen erfolgt eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet.

Die Planunterlage kann auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter nachfolgendem Link heruntergeladen werden https://url.nrw/bet_rpk

Die Regionalplanungsbehörde nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können.

Die Planunterlage liegt in der Zeit vom

7. Februar 2022 bis einschließlich 31. August 2022

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln (nach telefonischer Voranmeldung unter 0221/147-2351 oder regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de) zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Eine Fristverlängerung kann daher grundsätzlich nicht gewährt werden.

Die Stellungnahmen per Post oder E-Mail sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen in lesbarer Form abgegeben werden.

Wichtige Hinweise für die Abgabe Ihrer Stellungnahme.

Die Stellungnahme kann auf folgenden Wegen bei uns eingehen:

1. Elektronisch über das Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ unter dem Link zur Neuaufstellung im Beteiligungsportal <https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1000661>
2. Elektronisch per E-Mail (Stellungnahme bevorzugt als pdf) an das Postfach regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de. In der Betreffzeile der E-Mail bitte die Kurzbezeichnung „ÖFF Neuaufstellung Regionalplan“ einfügen
3. Postalisch an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln.

Die Stellungnahme sollte im Hinblick auf die weitere Verarbeitung möglichst eine konkrete Zuordnung zu den einzelnen Teilen der Planunterlage enthalten:

- a) Textlicher Teil der Planunterlage (Textliche Festlegungen, Begründung und Umweltbericht)

Bitte bei Äußerungen zu den textlichen Teilen der Planunterlage zunächst den Bezug zu dem angesprochenen Teil deutlich machen.

Anschließend diesen Bezug möglichst durch eine eindeutige Bezeichnung der angesprochenen Textpassage konkretisieren (z. B. Angabe von Kapitel, Seitenzahl oder Nummerierung der Festlegung).

- b) Zeichnerische Festlegung der Planunterlage

Bitte einen möglichst eindeutigen Bezug zu den Zeichnerischen Festlegungen durch z. B. Angabe von Kreis/Kommune und/oder durch z. B. Ortslage, Gewässer, Straße, Deponie o.ä. herstellen. Sofern zur Konkretisierung der Stellungnahme erforderlich, können Karten, ggf. mit Eintrag der zu verändernden Festlegung, beigelegt werden.

Es wird darum gebeten, Kartenausschnitte digital bereitzustellen und möglichst von der Übersendung großformatiger Pläne oder Karten in analoger Form abzusehen. Mit Blick auf den Planungsmaßstab und den Planungsgegenstand der Regionalplanung sollten Kartenausschnitte den Maßstab 1:50.000 haben.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bei Fragen zu den Möglichkeiten der Beteiligung, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-2351, 0221/147-2038 bzw. 0221/147-3516 oder per Mail an regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de oder schriftlich an Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln.

Im Auftrag
gez. S c h m e l z

ABl. Reg. K 2022, S. 26

29. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG

h i e r : Firma Talke-Emmerich GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.0073/18/9.3.1.30/Od/Ru

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8) BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage 98 im Chemiepark Leverkusen der Firma Talke-Emmerich GmbH & Co.KG auf dem Betriebsgelände des Chemieparks Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 206, 207, 208.

Genehmigungsbescheid mit Az. 300-53.0073/18/9.3.1.30/Od/Ru vom 7. Januar 2022 für die Firma Talke-Emmerich GmbH & Co.KG, Gebäude B9 Chemiepark, 51368 Leverkusen

Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionschutzgesetzes – BImSchG – vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Fa. TALKE-Emmerich GmbH & Co.KG Geb. B9, Chemiapark 51368 Leverkusen auf Ihren Antrag vom 19. Dezember 2018 die Genehmigung zur Änderung der Anlage 98 (Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i. V. m Anhang 2 zur 4. BImSchV und Nr. 4.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände des Chemiaparks Leverkusen, Gebäude C4, C5/1, 51368 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 206, 207, 208 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- Verzicht auf alle Lagerkapazitäten im Gebäude B9 im Rahmen der Lagerung nach BImSchG
- Änderung beim Umfang der Stoffe zur Gebindelagerung in der BE 1 (Gebäude C4, Hochregallager) bei unveränderter Lagerkapazität (Anzahl der Lagerplätze). Die zukünftig gelagerten Stoffe in der BE 1 sind der Tabelle Seite 4-9 bis 4-11 der mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen zu entnehmen.
- Änderung bei dem Umfang der Stoffe zur Gebindelagerung in der BE 2 bei gleichzeitiger Erhöhung der technischen Lagerkapazität (Anzahl der Lagerplätze) durch Erweiterung der Lageranlage um die Etagen KG, EG und 1.OG. Die zukünftig gelagerten Stoffe in der BE 2 sind der Tabelle Seite 4-9 bis 4-11 der mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen zu entnehmen.
- Erweiterung der Anlage 98 um eine Abfüll- und Umfüllanlage (BE 3) für feste Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Biozide (PSB-Abfüllanlage) auf einer Fläche des 2. OG West-Mitte Geb. C5/1 mit einer Menge (Kapazität) von max. 10 Tonnen je Tag.

Diese Genehmigung schließt folgende Genehmigungen und behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein:

1. die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW (Az. 63-S1-2019-00007) vom 25. Oktober 2019.
2. die Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die geänderte Lagerhaltung in den Gebäuden C4 und C 5/1 und die neue Abfüllanlage
3. die Freistellung von der Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 59 Abs. 2 WHG für die Abwässer der o. a. definierten BImSch-Anlage „Anlage 98“ (Lagerung und Abfüllung in den Gebäuden C4 und C 5/1) vom 4. September 2019 (Az. 54.1-3.2-(12.0)-1/2 und 1/6)

Die im o. a. Antrag bezeichnete Abwassereinleitung der Firma TALKE-Emmerich GmbH & Co. KG, Chempark Leverkusen, Anlagen Nr. 98 wird gemäß § 59 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 1 WHG freigestellt.

Diese Freistellung ist nur gültig, wenn und solange der Betreiber der privaten Abwasseranlage oder von ihm mit dem Betrieb der Abwasseranlage Beauftragte oder mit

ihm zur Abwasserbeseitigung zusammengeschlossene Dritte für die Einleitung aus der Abwasseranlage in ein Gewässer eine Erlaubnis zur Benutzung im Sinne des § 8 WHG haben.

Der o. a. Freistellung steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs. Ein Widerruf kann insbesondere dann erfolgen, wenn die Einleitung nicht mehr den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entspricht.

Die o. a. Freistellung ist unter den Einschränkungen der o. a. aufgeführten Erlaubnis nach § 8 WHG gültig bis zum 30. September 2039.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o. a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegung gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Auslegung

Der Bescheid und seine Begründung liegen zwei Wochen vom

25. Januar 2022 bis einschließlich 8. Februar 2022

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Zimmer K1.

Eine Einsichtnahme ist auf Grund der Corona Pandemie nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind: Herr Rucman, Tel. 0221-147-2780, E-Mail: juergen.rucman@brk.nrw.de; Herr Baulig, Tel. 0221-147-3672, E-Mail: karl-wilhelm.baulig@brk.nrw.de; Frau Kröger, Tel. 0221-147-3627; E-Mail: alke.kroeger@brk.nrw.de; Herr Odenthal, Tel. 0221-147-2661, E-Mail: robert.odenthal@brk.nrw.de.

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme in der Bezirksregierung Köln einen Termin.

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungen/bekanntmachungen_leverkusen/index.html verfügbar gemacht.

Köln, den 24. Januar 2022

Im Auftrag
gez. R u c m a n

Abl. Reg. K 2022, S. 27

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

30. **Haushaltssatzung des Zweckverband Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung

für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat die Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land mit Beschluss vom 24. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Naturparks Bergisches Land voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	627 830,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	693 230,00 €

festgesetzt.

Im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	587 430,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	640 120,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3 600,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 65 400,00 € festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandsatzung in Verbindung mit § 19 GkG eine Umlage wie folgt festgesetzt:

Oberbergischer Kreis	70 000 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	70 000 €
Rhein-Sieg Kreis	40 000 €
Stadt Köln	22 500 €
Stadt Remscheid	22 500 €
Stadt Solingen	22 500 €
Stadt Wuppertal	22 500 €
gesamt	270 000 €

Die im Jahr 2022 kassenwirksamen Umlagen werden zum 28. Februar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober (je 25 %) fällig.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Finanzplan gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe g KrO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 20 000 € festgesetzt.

Gummersbach, den 24. November 2021

Festgestellt	Aufgestellt
gez. Jochen H a g t	gez. Jens E i c h n e r
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 angezeigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 15. Dezember 2021

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2022, S. 29

31. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3071709673, 3071381325.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

4. April 2022

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 4. Januar 2022

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 30

E Sonstiges

32. Liquidation h i e r : Der Männergesangverein „Cäcilia“ 1881 Niederaußem e. V.

Der Männergesangverein „Cäcilia“ 1881 Niederaußem e. V. (AG Köln, VR 301091) mit Sitz in Bergheim hat auf seiner Mitgliederversammlung vom 15. September 2021 seine Auflösung zum 31. Dezember 2021 beschlossen.

Gemäß Satzung sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren: Herr Eugen Mergehen, wohnhaft Lothringer Ring 42, 50129 Bergheim, Herr Hartmut Schwendler, wohnhaft Michaelisstraße 23, 50181 Elsdorf, Herr Rolf Ramacher, wohnhaft Brandenburger Straße 25, 50129 Bergheim.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 30

33. Liquidation h i e r : Kammerchor des Collegium Musicum e. V.

Durch Versammlung vom 8. September 2021 ist die Auflösung des Vereins Kammerchor des Collegium Musicum e. V. (AG Siegburg, VR 90827) beschlossen worden. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich mit dem Verein in Verbindung zu setzen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 30

34. Liquidation h i e r : T.C. Hambach 1985 e. V.

T.C. Hambach 1985 e. V. (VR 20456, Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 30



Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.